

## **Ergebnisabführungsvertrag**

Zwischen der Schaltbau Holding AG  
mit dem Sitz in München

(Geschäftsanschrift: Hollerithstraße 5, 81829 München)

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB Nr. 98668

- im folgenden "Organträger" genannt –

und der SBRS GmbH  
mit dem Sitz in Dinslaken

(Geschäftsanschrift: Hünxer Straße 149, 46537 Dinslaken)

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB Nr. 19295

- im folgenden "Organgesellschaft" genannt -

wird der nachfolgende Ergebnisabführungsvertrag geschlossen:

### **§ 1 Vorbemerkung**

Seit dem 14. März 2017 ist der Organträger unmittelbar zu 100 % an der Organgesellschaft beteiligt. Zur Verstärkung der Konzernstruktur und zur Herstellung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organshaft soll nachfolgender Ergebnisabführungsvertrag geschlossen werden.

### **§ 2 Gewinnabführung und Verlustübernahme**

(1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, ihren Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an den Organträger abzuführen.

(2) Der Anspruch des Organträgers auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das der jeweilige Anspruch besteht, und ist zu diesem Zeitpunkt fällig.

(3) Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in der jeweiligen gültigen Fassung entsprechend.

### **§ 3 Jahresabschluss der Organgesellschaft**

(1) Zur Durchführung der Ergebnisabführung bzw. Verlustübernahme hat die Organgesellschaft ihren Jahresabschluss, bevor er festgestellt wird, mit dem Organträger gemeinsam zu behandeln und die Abrechnung über Gewinne oder Verluste mit dem Organträger so durchzuführen, dass diese Abrechnung im Jahresabschluss bereits berücksichtigt ist. Die Abrechnungen über Gewinn- oder Verlustanteile zwischen beiden Gesellschaften erfolgen mit Wertstellung zum Bilanzstichtag.

(2) Die Organgesellschaft kann – soweit handelsrechtlich zulässig - mit Zustimmung des Organträgers in den Grenzen der Bestimmungen des AktG andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB bilden, sofern diese bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind. Wurden derartige Gewinnrücklagen während der Dauer dieses Vertrages gebildet, kann der Organträger verlangen, dass die Rücklagen aufgelöst und die entsprechenden Beträge als Gewinn abgeführt werden.

(3) Die Abführung von bzw. der Ausgleich eines Jahresfehlbetrags mit Erträgen der Organgesellschaft aus der Auflösung von freien, vorvertraglichen Rücklagen und vorvertraglichen Gewinnvorträgen wird ausgeschlossen.

#### **§ 4 Vertragsdauer**

(1) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung ins Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.

Dieser Vertrag kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der Vertrag nach vorstehendem § 4 Abs. (1) Satz 1 wirksam wird.

(2) Dieser Vertrag kann ferner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere auch der Wegfall der zur Anerkennung der Organgesellschaft steuerlich erforderlichen finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger, die Veräußerung von Anteilen an der Organgesellschaft im Wege des Verkaufs oder der Einbringung oder die Verschmelzung, Spaltung, Änderung der Rechtsform oder Auflösung von Organträger oder Organgesellschaft.

Ein wichtiger Grund für die fristlose Kündigung liegt auch vor, wenn an der Organgesellschaft i.S.d. § 307 AktG entsprechend erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

#### **§ 5 Wirksamkeit**

Dieser Vertrag wird erst mit Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der beiden beteiligten Gesellschaften und Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; das gilt auch bezüglich des Schriftformerfordernisses selbst.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten sind in einem derartigen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Ersatzregelung zu treffen, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

Bei der Auslegung dieses Vertrages sind die Vorschriften der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Schaltbau Holding AG**

**SBRS GmbH**